Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 3
7. Wahlperiode: 1967-71

(21.5.1971) Nr. 37 - Bericht des Rechnungshofes

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft
Stadtbürgerschaft
7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung III — Berichte

Nr. 37

Bericht

des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der

Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1969.

Abkürzungsverzeichnis

aoH	außerordentlicher Haushalt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
HSt.	Haushaltsstelle
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
Mill.	Millionen
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
Tz.	Textzahl
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes 1—2
2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes über die Prüfung der Freien Hansestadt Bremen (Land) 3
3. Entlastung für die Rechnung 1968 4

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 5

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 6
2. Form und Gliederung 7
3. Vollständigkeit 8
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG) 9
5. Rechnungsmäßige Ergebnisse des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts sowie Nachweis der Bestände 10—13
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 14—15
7. Haushaltsausgabereste 16

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe 17

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildungswesen

Senator für das Bildungswesen
G 20 „Verwaltung für Schulwesen"
Bearbeitung von Bußgeldsachen
Vermischte Ausgaben 18

Staatsbibliothek (Universitätsbibliothek)
G 312 „Bibliothek"
Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 19
Verbrauchsnachweis für Materialien 20

Textzahl

Stadtbibliothek (vormals Volksbüchereien)
G 331 „Volksbüchereien"
Gebührenregelung 21
Leistungsvergabe 22

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"
Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Verwaltung der Kliniken
— Allgemeines — 23
— Maschinelle Buchführung — 24
— Abrechnung der Pflegekosten — 25
— Sicherung des Datenbestandes — 26
Richtige Bilanzierung der Anlagewerte 27
Zuschußbedarf 28
Investitionen 29—30
Nebenkostentarif 31
Verwaltung von Hinterlegungen 32
Interne Nachprüfung der Pflegekostenrechnungen 33

Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten

Liegenschaftsamt
G 920/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten" 34

Bauwesen

Bauaufsichtsamt
G 611 „Bauaufsicht"
Gebührenfestsetzung bei Industriebauten 35
Wegfall förmlicher Kassenanweisungen 36
Bauamt Bremen-Nord 37

Textzahl

Wirtschaft

G 754 „Stadthalle" 38—40

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Entwicklung der Ertragslage 41

Investitionen 42

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Stundenlohnarbeiten 43

Abbrucharbeiten aus fremden Haushaltsanschlägen 44

G 701/6121 aoH „Erweiterung des Weserhafens Hemelingen" 45

Finanzen

Steueramt

G 941 „Gemeindesteuern"

Durchführung der Prüfungen für Zwecke der Lohnsummensteuer 46

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO 47

Allgemeine Vorbehalte

Besondere Vorbehalte

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 48
2. Bürgschaften und Garantien 49—51

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines 52
2. Einzelfeststellungen 53
3. Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rj. 1969 54
4. Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) 55

Anlage: Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage und Zweck des Jahresberichtes

1 Dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen obliegt nach § 2 des Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen vom 20. Dezember 1966 (RPrG) die nach Artikel 131 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vorgeschriebene unabhängige Rechnungsprüfung auch hinsichtlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt), deren Verwaltung nach Artikel 148 LV beim Senat der Freien Hansestadt Bremen liegt und nach Landesrecht erfolgt, solange sie sich nicht als Stadtgemeinde Bremen nach Artikeln 144, 145 LV durch (Orts-)Gesetz eine eigene Gemeindeverfassung gibt. Dem Senat steht insoweit als gesetzgebende Körperschaft die „Stadtbürgerschaft" gegenüber (Artikel 148 LV).
Die Landesrechnungsprüfung sieht sich somit in Bremen den Haushalten zweier gesetzgebender Körperschaften (Land- und Stadtbürgerschaft) gegenüber, die von einer Exekutive, dem Senat der Freien Hansestadt, nach gleichem Recht ausgeführt werden.

2 Der Rechnungshof übermittelt hiermit der Stadtbürgerschaft und dem Senat gemäß § 10 RPrG sowie § 107 RHO seinen Bericht über die Prüfung des Rechnungsjahres 1969 und die zur Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) bis zum Berichtszeitpunkt getroffenen Feststellungen. Der Jahresbericht dient der Stadtbürgerschaft als Grundlage für die dem Senat zu erteilende Entlastung.

2. Geltung des Allgemeinen Teils des Berichtes der Freie Hansestadt Bremen (Land)

3 Aus der engen institutionellen und personellen Verflechtung der Landes- und Stadtverwaltung unter einem Senat (Artikel 148 LV) ergibt sich, daß allgemeine Ausführungen und Feststellungen des Rechnungshofes im wesentlichen für beide Verwaltungen zutreffen. Diese sind zur Vermeidung von Wiederholungen lediglich in den gleichzeitig vorgelegten Bericht über die Prüfungsergebnisse der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Land) aufgenommen worden.
Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse über Personalausgaben sind ebenfalls nur in jenem Bericht enthalten, da der Senat — soweit die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen nichts anderes bestimmt — Dienstvorgesetzter aller Beamten, Angestellten und Lohnempfänger der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadt) ist und diese Mittel deshalb in der Regel zentral bewirtschaftet werden.

3. Entlastung für die Rechnung 1968

4 Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 1970 den Jahresbericht des Rechnungshofes für das Rechnungsjahr 1968 behandelt; sie hat die Rechnungen über den ordentlichen und den außerordentlichen Haushalt der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) für das Rechnungsjahr 1968 unter Berücksichtigung der vom Rechnungshof in seinem Bericht gemachten Vorbehalte gemäß Artikel 133 LV genehmigt. Diese Vorbehalte bestehen zum Teil noch fort (Tz. 57).

II. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

5 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 war entsprechend Artikel 102 in Verbindung mit Artikel 148 LV ausgeglichen. Er entsprach in Form und Aufbau im wesentlichen den vorjährigen Plänen. Die Stadtbürgerschaft hatte den Haushaltsplan durch Haushaltsgesetz vom 14. Januar 1969 (Brem.GBl. S. 9) wie folgt festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 754 047 450,— DM

Außerordentlicher Haushalt
in Einnahme und Ausgabe auf 149 098 540,— DM

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 14 und Tz. 15.

III. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

6 Gemäß Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 148 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) 1969" durch Mitteilung vom 15. Dezember 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 201) der Stadtbürgerschaft vorgelegt.

2. Form und Gliederung

7 Wie in den Jahren zuvor wurden auch die Haushaltsrechnungen für das Rechnungsjahr 1969 abweichend von § 77 RHO in gekürzter Form vorgelegt. Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Haushaltsabschnitte — Kapitel —) wurden die vollständen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen) in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

8 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.
Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrug am Schluß des Rechnungsjahres 1969 die Summe

der Vorschüsse 21 157 731,20 DM
und die
der Verwahrungen — 2 886 023,71 DM

In der Summe der Vorschüsse sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Saldo eines Abrechnungskontos des Städtischen Schlacht- und Viehhofes — 906 902,76 DM

b) Personalausgaben 22 028 739,93 DM
davon
Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1970 . . 12 784 753,70 DM
Unverzinsliche Vorschüsse 5 897 469,67 DM

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. folgende Beträge enthalten:

a) Kontokorrent-Tilgungskredit — 4 612 810,75 DM

b) Personalausgaben — 27 192,— DM.

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG)

9 Die in der Haushaltsrechnung 1969 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1969 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO	Rechnungsmäßiges Ergebnis gemäß § 12 Haushaltsgesetz 1969	Bestände des Haushalts gem. § 78 RHO	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7
A. Bestand am 1. Januar 1969					+ 37 763 858,28	+ 107 311 225,32
B. Ordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	754 047 450,—	844 032 855,32	+ 89 985 405,32		+ 844 032 855,32	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds						— 25 167 438,94
2. Ausgaben	754 047 450,—	837 883 676,08			— 837 883 676,08	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 22 557 044,26
Ausgabereste 1968	+ 37 779 351,83					
Vorgriffe 1968	— 15 493,55					
Ausgabereste 1969		+ 43 965 257,90				
Vorgriffe 1969		— 52 220,38				
Summe	791 811 308,28	881 796 713,60	+ 89 985 405,32			
3. Ergebnis des Rj. 1969			—,—			
C. Außerordentlicher Haushalt						
1. Einnahmen	149 098 540,—	195 536 349,26		195 536 349,26	+ 195 536 349,26	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds Einnahmereste	—,—	—,—				— 18 321 217,33
Summe	149 098 540,—	195 536 349,26	+ 46 437 809,26			
2. Ausgaben	149 098 540,—	195 536 349,26		195 536 349,26	— 195 536 349,26	
davon Zuführung an Rücklagen und Fonds						+ 6 101 011,78
Ausgabereste 1968	+ 73 654 312,44					
Vorgriffe 1968	— 27 977 391,24					
Ausgabereste 1969		+ 80 638 041,30				
Vorgriffe 1969		— 25 464 798,18				
Summe	194 775 461,20	250 709 592,38	+ 55 934 131,18			
Ergebnis des Rj. 1969			— 9 496 321,92	—,—		
D. Bestand am 31. Dezember 1969					+ 43 913 037,52	+ 92 480 625,09

11 Im ordentlichen Haushalt übersteigen die tatsächlichen Einnahmen im Gesamtergebnis die Einnahmeanschläge um 89 985 405,32 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen (ohne Berücksichtigung der aus zentral veranschlagten Mitteln — Verstärkungsmittel — gedeckten Beträge) von 29 706 065,57 DM (Anlage 6 der Haushaltsrechnung) und den in Tz. 14 erläuterten Mehrausgaben von 60 279 339,75 DM ergibt. Die Rechnung ist daher ausgeglichen.

Die Ausgaben enthalten eine allgemeine Zuführung von 108 789 581,66 DM an den außerordentlichen Haushalt. Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 2 610 394,68 DM entnommen worden.

In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 43 965 257,90 DM und den Vorgriffen auf 1970 von 52 220,38 DM (= 43 913 037,52 DM) ist ein kassenmäßiger Bestand ausgewiesen.

12 Die Abrechnung des außerordentlichen Haushalts zeigt mit je 195 536 349,26 DM in Einnahme und Ausgabe entsprechend § 12 Haushaltsgesetz 1969 nur die Jahreskassenumsätze ohne Abgrenzung des Rechnungsjahres 1969 gegen die Rechnungsjahre 1968 und 1970. Als Ausgabereste, die außerhalb dieser Abrechnung besonders nachzuweisen waren, wurden 73 654 312,44 DM von 1968 übernommen; die auf das Rechnungsjahr 1970 übertragenen Ausgabereste betrugen 80 638 041,30 DM.

Den gegenüber den Einnahmeanschlägen um rd. 46,4 Mill. DM höheren tatsächlichen Einnahmen entspricht eine gleich hohe Ausweitung der Ist-Ausgaben gegenüber den Ausgabenanschlägen, die auf Nachbewilligungen, Leertitelausgaben und sonstige Mehrausgaben sowie auf Ausgabereste und Zahlungen für andere Rechnungsjahre (Vorgriffe) zurückgeht.

Es wurden nachbewilligt		33 168 119,96 DM
und als Differenz zwischen Mehr- und Minderausgaben nachgewiesen (Tz. 15)	+	22 766 011,22 DM
als Unterschied zwischen den als Reste übertragenen Bewilligungen der Rj. 1968 und 1969	—	6 983 728,86 DM
und als Unterschied zwischen den Vorgriffen im Rj. 1969 für das Rj. 1970 und den Vorgriffen im Rj. 1968 auf das Rj. 1969 verrechnet	—	2 512 593,06 DM
woraus sich eine Erhöhung der Ist-Ausgaben von . . . gegenüber den Anschlägen ergibt.		46 437 809,26 DM

Dem Bestand an *Rücklagen und Fonds* sind im Endergebnis 12 220 205,55 DM entnommen worden.

13 Die Bestände ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

Ordentlicher Haushalt

14 Die nachgewiesene Mehrausgabe von 60 279 339,75 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 155 629 926,03 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 95 350 586,28 DM. In den Rechnungsnachweisungen, der Zentralrechnung und der Hauptrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben um insgesamt 1 206 049,61 DM zu hoch ausgewiesen, und zwar unter Einzelplan 4 „Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe" um 2 919,17 DM, weil in der

Rechnungsnachweisung über den Haushalts-(unter-)abschnitt 4145 „Jugendfreizeitheime" bei den HSt. 4710 N und (apl.) 4720 N die Haushaltsreste aus dem Vorjahr wechselseitig unrichtig übertragen worden sind, und unter Einzelplan 5 „Gesundheitswesen und Leibesübungen" um 1 203 130,44 DM, weil in der Rechnungsnachweisung über den Haushaltsabschnitt 54 „Leibesübungen (Zuschüsse an Sportvereine usw.)" im Widerspruch zu der Zusammenfassung der HSt. 3882, 3883, 3884, 3885 und 3889 im Haushaltsplan der gemeinsame Anschlag sowie ein gemeinsamer Haushaltsrest aus dem Vorjahr nur bei HSt. 3882 ausgebracht und die Haushaltstellen je für sich abgerechnet worden sind. In den Erläuterungen zu den „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1969" (Anlage 5 zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 — Drucksachenabteilung I Nr. 201 —) werden die entsprechenden Mehrausgaben im Haushaltsabschnitt 54 jedoch in zutreffender Höhe angegeben, allerdings unter Einbeziehung der in der Erläuterung nicht aufgeführten und im Haushaltsplan mit einem eigenen Anschlag ausgestatteten HSt. 3899.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 155,63 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 33,69 Mill. DM, auf Zuweisungen an den außerordentlichen Haushalt in Höhe des Deckungsbedarfs rd. 85,36 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1969) rd. 61 000 DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 36,18 Mill. DM.

Es verbleiben Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 334 822,83 DM, die nach § 83 RHO der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft bedürfen. Insoweit ist die Feststellung in der Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 (Drucksachenabteilung I Nr. 201), daß die Mehrausgaben gegenüber den Haushaltsanschlägen entweder auf Grund der in den Haushaltsplänen enthaltenen Ermächtigungen geleistet oder von der Finanzdeputation auf Grund der ihr nach § 8 Haushaltsgesetz 1969 erteilten Ermächtigung im Wege der Nachbewilligung genehmigt wurden, unzutreffend. Diese Haushaltsüberschreitungen sind in der gekürzten Haushaltsrechnung 1969 nicht vollständig enthalten und können der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

HSt. 102, 103, 114 und 120 des gesamten Haushaltsplans (gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1a) Haushaltsgesetz 1969 gegenseitig deckungsfähig) zusammen		43 081,09 DM
HSt. 108, 115, 119 und 132 des gesamten Haushaltsplans (gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1c) Haushaltsgesetz 1969 gegenseitig deckungsfähig) zusammen		1 881,37 DM
G 0322/144	Postgebühren	300,— DM
G 11/1830	Reisekosten	434,29 DM
innerhalb der Unterabschnitte G 210, 211, 218, 240, 241, 242 und 250 bei den HSt. 3170, 3171, 3180 und 3181 einschließlich G 28/371 (gegenseitig deckungsfähig) zusammen		1 549,02 DM
G 410/1700	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	209,03 DM
G 650/181	Betrieb von Dienstkraftwagen	103,36 DM
G 704/3661	Strombezug für Abgabe an Dritte	238 188,98 DM

G 712/1700, 195 bis 3395, 3660, 368 bis 389 (gegenseitig deckungsfähig) zusammen		34 780,49 DM
G 72/330	Betriebs- und Treibstoffe	7 759,21 DM
G 920/1950, 1958 und 1959 zusammen		6 320,— DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei:

G 0332/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 11/199	Miete und Betriebskosten für Kopiergeräte
G 11/3650	Kosten für die Sicherstellung herrenloser Hunde und Katzen
G 250/320	Unterhaltung der Kindertagesstätte und des Schulkindergartens
G 260/389	Vermischte Ausgaben
G 310/355	Material für Buchbinderarbeiten
G 311/378	Mitgliedsbeiträge an Vereine usw.
G 313/142	Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 313/321	Ersatz und laufende Ergänzung der Werkzeuge und des Werkstättenbedarfs
G 331/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 350/1809	An HSt. G 711/0299 — Amt für Stadtentwässerung und Stadtreinigung — Erstattung für die Benutzung von Personenkraftwagen
G 410/1830	Reisekosten
G 4143/183	Reisekosten
G 4144/142	Ersatz und laufende Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 4145/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 4146/320	Ersatz und laufende Ergänzung der Spielgeräte auf den Spielplätzen
G 43/141	Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände
G 44/410	Beschaffung eines Diktiergerätes
G 500/1928	An Hst. L 021/0308 — Senatskommission für das Personalwesen — Kostenanteil für die Beschaffung von Dienstkleidung
G 502/389	Vermischte Ausgaben
G 526/196	Studienfahrten
G 55/1931	Beschaffung von Schutzkleidung
G 610/1700	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen
G 622/3968	Tilgung der Darlehen für den Wohnungsbau; Tilgung der Darlehen aus Landesmitteln für Sowjetzonenflüchtlinge — an HSt. L 1721/0398 —

G 701/1928	An HSt. L 021/0308 — Senatskommission für das Personalwesen — Kostenanteil für die Beschaffung von Dienstkleidung	
G 703/170	Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und -räumen	
	zusammen	215,99 DM
	insgesamt	334 822,83 DM

Die in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen Vorgriffe (siehe Tz. 17) bei übertragbaren Ausgabebewilligungen:

G 11/3711	Abführung der sonstigen im Auftrage Dritter erhobener Gebühren u. ä.	105,— DM
G 261/480	Anlage und Instandsetzung des Heimgrundstückes .	1 485,83 DM
G 701/369	Laufende Unterhaltungskosten für Eisenbahnanlagen	4 767,35 DM
G 72/366	Maßnahmen zur Verhütung von Brandschäden und Verbesserung der Feuerschutzeinrichtungen im Auftrage von Feuerversicherungsanstalten	45 862,20 DM
	insgesamt	52 220,38 DM

waren weder durch den Haushaltsplan ausdrücklich bewilligt, noch wurden sie von der Finanzdeputation auf Grund der ihr nach § 8 Absatz 1 d) Haushaltsgesetz 1969 erteilten Ermächtigung genehmigt; sie sind deshalb als Haushaltsüberschreitungen anzusehen und bedürfen ebenfalls der nachträglichen Genehmigung durch die Stadtbürgerschaft.

Außerordentlicher Haushalt

15 Die in der Hauptrechnung nachgewiesene Mehrausgabe von 22 766 011,22 DM errechnet sich aus Mehrausgaben von zusammen 39 316 879,95 DM abzüglich Minderausgaben von zusammen 16 550 868,73 DM. In der Hauptrechnung und der Zentralrechnung werden die Mehr- und Minderausgaben unter „Einzelplan 7 — Häfen, Schiffahrt und Verkehr, andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen —" um jeweils 2 473 616,48 DM zu hoch ausgewiesen, da in der Rechnungsnachweisung über den Haushalts-(unter-)abschnitt 709 „Sonstiges für Häfen, Schiffahrt und Verkehr" die im Haushaltsplan vorgesehene Zusammenfassung der Haushaltsstellen 500, 5010, 5011 und 5020 (mit einer Klammer ausgebrachter gemeinsamer Anschlag) nicht berücksichtigt worden ist. In den Erläuterungen zu den „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) für das Rechnungsjahr 1969" (Anlage 5 zur Mitteilung des Senats an die Stadtbürgerschaft vom 15. Dezember 1970 — Drucksachenabteilung I Nr. 201 —) werden die entsprechenden Mehrausgaben im Haushalts-(unter-)abschnitt 709 jedoch in zutreffender Höhe angegeben.

Von dem Gesamt-Mehr von rd. 39,3 Mill. DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 28,9 Mill. DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen auf Grund zweckgebundener Einnahmen (§ 8 Absatz 4 Haushaltsgesetz 1969) rd. 8,8 Mill. DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 1,6 Mill. DM.

7. Haushaltsausgabereste

16 Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt die nachstehende Übersicht:

	Gesamtbetrag (auf volle 100 DM aufgerundet)	Prozent vom Ausgabevolumen *)
Ordentlicher Haushalt		
aus 1960	17 099 800	6,12
aus 1961	17 581 700	3,88
aus 1962	19 686 300	3,83
aus 1963	18 526 600	3,50
aus 1964	23 826 400	4,39
aus 1965	27 875 800	5,01
aus 1966	29 971 700	4,79
aus 1967	34 921 200	5,24
aus 1968	37 763 800	5,38
aus 1969	43 965 200	5,35
Außerordentlicher Haushalt		
aus 1960	41 191 700	34,28
aus 1961	52 339 900	25,38
aus 1962	49 735 000	27,37
aus 1963	41 941 900	29,83
aus 1964	41 185 300	26,46
aus 1965	48 898 200	29,51
aus 1966	57 410 500	30,91
aus 1967	70 940 300	30,71
aus 1968	73 654 300	34,16
aus 1969	80 638 000	35,38

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Von den Ausgaberesten des ordentlichen Haushalts 1969 entfallen auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Häfen, Schiffahrt und Verkehr und andere öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftswesen	15 256 700
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	13 730 700
Gesundheitswesen und Leibesübungen	3 182 700
Kulturpflege	3 032 900
Wirtschaftliche Unternehmen	3 000 000
Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge und Jugendhilfe	2 954 600
Schulwesen	1 478 000
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	581 600
Allgemeine Verwaltung	386 000
Finanzen und Steuern	309 400

Im außerordentlichen Haushalt verteilen sich die Ausgabereste, soweit sie im Einzelfall 300 000 DM übersteigen, für 1969 auf:

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Hafenbau	13 121 600
Schulbau (allgemeinbildende Schulen)	12 195 800

	DM (auf volle 100 DM abgerundet)
Grunderwerb	8 816 600
Straßen- und Brückenbau	7 812 700
Hochbaumaßnahmen außer Schulbau	4 819 200
Schulbau (Berufs- und Berufsfachschulen)	4 548 900
Errichtung einer Müllverbrennungsanlage	4 253 200
Weiterer Ausbau des Flughafens	3 612 300
Kanalbau	3 068 200
Bau Straßenbahnlinie Arsten-Blockdiek	1 832 300
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1 794 600
Biologisches Großklärwerk	1 526 500
Neubau Hallenbad Bremen-Neustadt	1 263 700
Freimachung und Neuanlegung von Kleingärten	738 100
Maßnahmen auf dem Friedhof Walle infolge Erweiterung der Bremerhavener Straße	371 900
Bezirkssportanlage Blockdiek	320 100

Der Rest verteilt sich über den gesamten Haushalt.

IV. Bindungsermächtigungen und Vorgriffe

17 Bindungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 8 Absatz 2 und 45 b RHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Bindungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Vom Rechnungsjahr 1967 an sind in den Haushaltsplänen über die außerordentlichen Haushalte keine Bindungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre mehr vorgesehen, jedoch war die Finanzdeputation nach § 8 Absatz 1 Buchstabe d Haushaltsgesetz 1969 ermächtigt, Bindungsermächtigungen zu erteilen und Vorgriffe zu bewilligen. Die Grenze für Vorbelastungen der folgenden Haushalte durch erteilte Bindungsermächtigungen und bewilligte Vorgriffe wurde nach § 8 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1969 und § 1 des Ortsgesetzes zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) vom 11. November 1969 (Brem.GBl. S. 139) auf insgesamt 173 400 000 DM festgesetzt.

Auf Grund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation im Rechnungsjahr 1969 für den außerordentlichen Haushalt Bindungsermächtigungen in Höhe von 93 173 560 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 46 961 280 DM bewilligt.

Die Erlaubnis zu Vorgriffen ist in Höhe von 25 464 798,18 DM in Anspruch genommen worden (siehe Tz. 10).

Die in Höhe von insgesamt 52 220,38 DM rechnungsmäßig nachgewiesenen Vorgriffe für den ordentlichen Haushalt waren nicht genehmigt (siehe Tz. 14).

Von der Ermächtigung, im Rahmen der Deckungsmöglichkeiten bei Geschäften der laufenden Verwaltung der Übernahme von Verbindlichkeiten, für die keine Mittel im Haushaltsplan vorgesehen waren, zuzustimmen (§ 8 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1969), hat die Finanzdeputation keinen Gebrauch gemacht.

V. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Bildungswesen

Senator für das Bildungswesen
G 20 „Verwaltung für Schulwesen"

Bearbeitung von Bußgeldsachen
Vermischte Ausgaben

18 Während auf der Einnahmeseite bei der Bearbeitung von Bußgeldsachen einige Vereinfachungs- und Personaleinsparungsvorschläge gemacht werden konnten, deren praktische Durchführbarkeit von der Verwaltung gegenwärtig noch geprüft wird, waren auf der Ausgabenseite bei den Vermischten Ausgaben überwiegend solche Aufwendungen anzutreffen, die nach Art und Größenordnung gesonderter Ausweisung im Haushaltsplan bedurft hätten.

Staatsbibliothek (Universitätsbibliothek)
G 312 „Bibliothek"

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

19 Es wurden Haushaltsmittel, die nach ihrer Zweckbestimmung ausdrücklich für die Beschaffung von Zeitschriften und Zeitungen als Erstausstattung für die Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt waren, teilweise und entgegen § 30 RHO für die Bestandsergänzung der Spezialabteilung „Deutsche Presseforschung" in Anspruch genommen.

Verbrauchsnachweis für Materialien

20 Materialbeschaffungen für die bibliothekstechnische Abteilung haben einen Umfang, der eine lagermäßige Verwaltung erfordert. Auf den Lieferantenrechnungen hat der Rechnungshof jedoch die Bescheinigung des sofortigen Verbrauchs der Materialien festgestellt. Künftig wird ein Verbrauchsnachweis geführt.

Stadtbibliothek (vormals Volksbüchereien)
G 331 „Volksbüchereien"

Gebührenregelung

21 Die vom Senator für das Bildungswesen im April 1968 zugesagte, vom Rechnungshof bereits 1966 (Tz. 28 des Berichts zum Rechnungsjahr 1965) angeregte Erarbeitung von Entgeltordnungen für die Kulturinstitute seines Bereichs steht immer noch aus.

Leistungsvergabe

22 Die Behörde erteilte ohne Ausschreibung mehrere Druckaufträge an ein und denselben Unternehmer. Auf Veranlassung des Rechnungshofes hat der Senator für das Bildungswesen die Stadtbibliothek angewiesen, künftig nach der VOL

und der Beschaffungsordnung für die Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen vom 3. August 1965 (Brem.ABl. S. 199) Leistungen zu vergeben.

Gesundheitswesen

Senator für das Gesundheitswesen
G 520 „Städtische Krankenanstalten"

Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen für die Verwaltung der Kliniken

— Allgemeines —

23 Die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen führen als Betriebe i. S. des § 15 RHO ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Nach § 88 Absatz 1 Ziffer 3 RHO unterliegen bei diesen Betrieben die Bücher und Rechnungsunterlagen (§ 85 RHO), zu denen auch die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen gehören (§ 86 RHO), der Prüfung durch den Rechnungshof.

Der Senator für das Gesundheitswesen hat ein Konzept entwickelt, nach dem mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung ein umfassendes Krankenhausinformations-System aufgebaut werden soll. Als 1. Phase wurden inzwischen für ein Krankenhaus die kaufmännische Buchhaltung, die Betriebsabrechnung und die Berechnung der Pflegekosten wie auch die Erfassung bestimmter medizinischer Leistungsdaten auf die elektronische Datenverarbeitung umgestellt. Die ersten Erfahrungen waren nach Auffassung des Rechnungshofes nicht sehr ermutigend, womit jedoch keinesfalls zum Ausdruck gebracht werden soll, daß der Rechnungshof den Einsatz von EDV-Anlagen im Krankenhauswesen für ungeeignet hält. Die festgestellten Mängel dürften vielmehr im großen und ganzen auf Anlaufschwierigkeiten beruhen, die um so zwangsläufiger auftraten, als vergleichbare Vorbilder offenbar fehlten.

— Maschinelle Buchführung —

24 Die Ergebnisse der vollmaschinellen Buchführung für dieses Krankenhaus waren für die Erstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht verwertbar, da die maschinellen Kontenabschlüsse nahezu sämtlich nicht den tatsächlichen Ergebnissen entsprachen. Es mußten deshalb bei fast allen Konten im Laufe des Rechnungsjahres und auch nach Abschluß der maschinellen Buchungen zahlreiche manuelle Berichtigungen in Größenordnungen bis über 1 000 000,— DM und je Konto teilweise mit mehr als 100 Buchungen vorgenommen werden. Diese Berichtigungen erforderten umfangreiche zusätzliche Arbeiten, die nur unter Einsatz weiterer Mitarbeiter und unter Ableistung von Überstunden bewältigt werden konnten.

— Abrechnung der Pflegekosten —

25 Zur Erfassung der für die Abrechnung mit den Krankenversicherungsträgern und den Patienten erforderlichen Leistungsdaten wird bei diesem Krankenhaus eine „Patientenstammdatei" auf magnetischen Speichern der elektronischen Datenverarbeitungsanlage geführt. Auf der Grundlage dieser Daten werden von der Anlage vollautomatisch die Zwischen- und Endabrechnungen geschrieben. Die Prüfung hat ergeben, daß diese Rechnungen häufig nicht den vom Kranken-

haus erbrachten und somit zu berechnenden Leistungen entsprachen. In mehreren Fällen waren auch bestimmte Leistungen, die gesondert hätten in Rechnung gestellt werden müssen, nicht berechnet worden.

Die Verwaltung hat im Rahmen der Berichtigung mehrere Rechnungen manuell geschrieben, nachdem die von ihr fertiggestellten Fehler der maschinell geschriebenen Rechnungen mit einem vertretbaren Zeitaufwand mit Hilfe der Datenverarbeitungsanlage nicht ausgeräumt werden konnten.

Mit Rücksicht auf die Vielzahl der Abrechnungsfehler hat der Rechnungshof gefordert, daß künftig jede maschinelle Abrechnung unter Heranziehung der Uraufzeichnungen nachgeprüft wird, damit für die Zukunft Einnahmeausfälle vermieden werden.

— Sicherung des Datenbestandes —

26 Wesentliches Merkmal einer ordnungsgemäßen Buchführung ist, daß die gebuchten Daten vollständig, dauerhaft und unbemerkt nicht veränderbar aufgezeichnet werden.

Die „Patientenstammdatei" ist als Personenkontokorrent ein Teil der Buchführung und muß somit diesen Anforderungen entsprechen. Das war bei dem automatisierten Verfahren dieses Krankenhauses nicht der Fall. Die auf Magnetspeichern der Anlage festgehaltenen Patienten- und Leistungsdaten — das sind für die Abrechnung insbesondere der Aufnahme- und Entlassungstag, die Pflegeklasse und die berechnungspflichtigen Leistungen — können, und das ist wiederholt geschehen, über Lochkarten jederzeit gelöscht, verändert oder ergänzt werden, ohne daß dies auf dem Ausdruck erkennbar wird. Diese Möglichkeit der Änderung der Datensätze widerspricht den einfachsten Anforderungen, die hinsichtlich der Verfahrenssicherheit zu stellen sind.

Richtige Bilanzierung der Anlagewerte

27 Da die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen ihre Bücher nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen haben, müssen zur Erstellung der Bilanz die Anlage- und Bestandswerte richtig und vollständig erfaßt werden. Das war mehrfach nicht der Fall.

So wurden Anlagebestände mengen- und wertmäßig nicht immer vollständig erfaßt; offensichtlich, weil z. T. Anlagebuchhaltungen noch nicht eingerichtet worden waren. Bei einem Haus war z. B. das ca. 100 000 m^2 große Grundstück nicht in der Bilanz enthalten. In einem anderen Fall betrug die Differenz zum tatsächlich vorhandenen Anlagevermögen über 800 000,— DM. Es sind auch nicht immer sämtliche Lagerbestände zum Bilanzstichtag durch Inventur ermittelt und in die Bilanz übernommen worden. Insgesamt wurden Lagerbestände mit einem Wert von über 200 000,— DM nicht bilanziert.

Der Rechnungshof hat diese Mängel beanstandet und gebeten, künftig die Bilanzen insoweit sorgfältiger zu erstellen.

Zuschußbedarf

28 Für die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen ist gemäß § 15 RHO statt der getrennten Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben das voraussichtliche Endergebnis in den Haushaltsplan eingestellt; dieses ergibt sich aus dem jährlichen Wirtschaftsplan. Bislang wies der Wirtschaftsplan als voraussichtliches Ergebnis Verluste aus, so daß durch den Haushaltsplan Zuschüsse bereitzustellen waren.

In den letzten Jahren stimmten die ausgezahlten Zuschüsse regelmäßig nicht mit den sich aus den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ergebenden Verlusten überein:

Rechnungsjahr	Zuschuß DM	Verlust DM
1967	14 376 642,—	15 151 363,—
1968	19 550 000,—	17 077 923,—
1969	23 215 533,—	21 236 122,—

Die Rechnung gab somit keine zutreffende Auskunft über das tatsächliche wirtschaftliche Ergebnis. Vielmehr sind als Zuschuß regelmäßig die Mittel nachgewiesen worden, die von den Kliniken zur Erfüllung ihrer Kassengeschäfte benötigt wurden. Der Senator für das Gesundheitswesen wurde darauf hingewiesen, daß in der Rechnung der wirtschaftliche Erfolg und nicht der Bedarf an Kassenmitteln ausgewiesen werden sollte. Inzwischen hat der Senat für das Gesundheitswesen neue Richtlinien über den Nachweis der zum Verlustausgleich in Anspruch genommenen Haushaltsmittel erlassen, nach denen künftig nur noch die Zuschüsse in Höhe des jeweiligen Verlustes in der Rechnung ausgewiesen werden.

Investitionen

29 Nach dem im Haushaltsplan für die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen dargestellten Investitions- und Finanzplan entsprechen die innerhalb des Gesamtzuschusses veranschlagten Investitionsmittel regelmäßig der Summe der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Abschreibungen.

Bei einem größeren Krankenhaus wurde festgestellt, daß in den Jahren 1966-1969 jährlich ein höherer Betrag an Abschreibungen im Wirtschaftsplan angesetzt worden ist, als er sich zum Jahresschluß aus den Büchern ergab. Für dieses Haus wurden somit in den genannten Jahren wesentlich höhere Zuschüsse für Investitionen bereitgestellt, als es zur Substanzerhaltung erforderlich gewesen wäre.

30 Die durch Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsmittel stehen nach den vom Senator für das Gesundheitswesen erlassenen Bestimmungen über die Wirtschaftsführung den einzelnen Häusern auch noch nach Ablauf des Bewilligungsjahres für zwei weitere Jahre zur Verfügung. Die jeweils nicht verbrauchten Investitionsmittel sind in den Bilanzen nachrichtlich auszuweisen. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß die Summe der nicht verbrauchten Investitionsmittel in der Vergangenheit von Jahr zu Jahr weiter angestiegen ist. Während nach der Bilanz von 1965 ca. 1,1 Mill. DM für Investitionen nicht verbraucht und somit auf das Folgejahr übertragen worden waren, betrug nach der Bilanz 1969 die Summe der zu übertragenden Investitionsmittel schon ca. 4,5 Mill. DM. Dieser Investitionsrückstand betrifft nicht nur Maßnahmen, die innerhalb der genannten Zweijahresfrist noch abgewickelt werden, sondern enthält auch wesentliche Beträge aus früheren Bereitstellungen. Der Senator für das Gesundheitswesen wurde auf diese Entwicklung am Beispiel eines Krankenhauses hingewiesen. Er bestätigte, daß auch er grundsätzlich an der genannten Zweijahresfrist festhalten wolle; eine Neuregelung des Verfahrens erscheine ihm aber mit Rücksicht auf das geplante Krankenhaus-Finanzierungsgesetz gegenwärtig nicht angebracht.

Nebenkostentarif

31 Nach der Bekanntmachung, betr. den Pflegekostentarif für die Städtischen Krankenanstalten vom 8. Oktober 1952 (Brem.GBl. S. 107 -2128-a-1) sind bestimmte Leistungen der Krankenhäuser bei Patienten der Privatpflegeklasse nach einem „Nebenkostentarif" besonders zu berechnen. Ein solcher Nebenkostentarif liegt bislang nicht vor.

Die einzelnen Krankenhäuser berechnen deshalb, um überhaupt ein leistungsgerechtes Entgelt erheben zu können, ihre Kosten nach dem Krankenhaustarif für ambulante Leistungen und stationäre Nebenleistungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Der Rechnungshof hat den Senator für das Gesundheitswesen darauf hingewiesen, daß nach dem Inhalt der o. a. Bekanntmachung diese Nebenkosten nach einem Tarif berechnet werden müssen, der Bestandteil des Pflegekostentarifes ist, und daß es geboten erscheint, nunmehr einen entsprechenden Tarif zu entwickeln. Der Senator für das Gesundheitswesen hat zugesichert, einen entsprechenden Katalog aufzustellen, der aber wegen der umfangreichen Vorarbeiten und im Hinblick auf die erforderliche Einbeziehung in das EDV-Verfahren nicht vor Ende 1971 fertiggestellt sein wird.

Verwaltung von Hinterlegungen

32 Bei einem Krankenhaus werden Eigengelder der Patienten als Hinterlegungen verwaltet. Bei der Prüfung wurde festgestellt, daß von diesen Geldern über 20 000,— DM in bar auf den einzelnen Stationen verwahrt wurden. Das erschien sehr bedenklich, zumal davon ausgegangen werden muß, daß die Klinik gegenüber dem Patienten oder dem Sorgeberechtigten für die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Gelder einzustehen hat. Wie problematisch die Verwaltung der Bargeldbestände auf den Stationen ist, wurde unmittelbar nach der Prüfung offenkundig, als bei einer Station ein Fehlbetrag von über 600,— DM festgestellt wurde.

Der Rechnungshof schlug vor, das Verfahren neu zu gestalten und dafür zu sorgen, daß künftig auf den Stationen nur Handvorschüsse vorgehalten werden. Die Verwaltung hat das Verfahren inzwischen entsprechend der Anregung des Rechnungshofes geändert.

Interne Nachprüfung der Pflegekostenrechnungen

33 Die Höhe des jährlichen Zuschusses für den Verlustausgleich bei den Kliniken der Freien Hansestadt Bremen wird entscheidend bestimmt durch die rechtzeitige und vollständige Erhebung der Pflege- und Nebenkosten. Es muß deshalb gewährleistet werden, daß bei der Berechnung dieser Kosten Fehler nicht entstehen.

Der Rechnungshof hat vorgeschlagen, allgemein eine von der Sachbearbeitung getrennte Prüfung der Pflegekostenfestsetzungen vorzunehmen.

Der Senator für das Gesundheitswesen hat die Notwendigkeit derartiger Prüfungen bestätigt.

Senatskommissar für Grundstücksangelegenheiten

Liegenschaftsamt
G 920/5091 aoH „Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten"

34 Es sind mehrere Rechnungsfehlbeträge festgestellt worden, die sich auf insgesamt rd. 3 700 DM beliefen. Sie sind durch Doppelanweisung, Uberzahlung, falsche Berechnung von Notargebühren und Ubernahme von Notargebühren für eine andere Stelle entstanden. Die Beträge wurden angefordert und sind dem Haushalt im Rechnungsjahr 1970 zugeführt worden.

Bauwesen

Bauaufsichtsamt
G 611 „Bauaufsicht"

Gebührenfestsetzung bei Industriebauten

35 Auch für die Erteilung von Baugenehmigungen bei Industriebauten sind Gebühren nach Maßgabe der Baukosten festzusetzen. Das Amt war bisher hier im allgemeinen davon ausgegangen, daß die Angaben der Antragsteller zur Höhe der Baukosten nicht anzuzweifeln seien.

Um etwaige Einnahmeausfälle zu verhindern, war eine Kontrolle der mitgeteilten Baukosten zu fordern. Nunmehr werden die Antragsteller angehalten, spezifizierte Unterlagen über die Baukosten einzureichen, um diese amtsseitig, ggf. unter Einschaltung eines Sachverständigen, überprüfen zu können.

Wegfall von förmlichen Kassenanweisungen

36 Das Amt hat bisher für jede Gebührenzahlung eine förmliche Kassenanweisung erteilt. Aus Vereinfachungsgründen wurde empfohlen, für Verwaltungsgebühren eine Allgemeine Annahmeanordnung nach § 68 RRO zu erteilen. Dieser Anregung wurde inzwischen entsprochen, und darüber hinaus ist diese Regelung — mit Zustimmung des Rechnungshofes — auf die von den Bauherren zu hinterlegenden Sicherheiten ausgedehnt worden. Künftig werden hierdurch nicht nur die Aktenumläufe verkürzt, sondern auch jährlich ca. 10 000 unterschriftliche Vollziehungen von Kassenanweisungen entbehrlich.

Bauamt Bremen-Nord

37 Die stichprobenweise Prüfung einiger Baurechnungen zeigte erneut, daß das behördliche Auftrags- und Abrechnungsverfahren für Bauleistungen in der Praxis noch immer erhebliche Fehler zuläßt.

Die Vergabe von Straßenbauarbeiten beim „Ausbau der Straße An de Deelen" (G 661/5465 aoH) erfolgte z. B. teilweise nach einem Rahmenvertrag, der die zu erbringenden Leistungen gar nicht enthielt, so daß nach Abschluß der Arbeiten — bei Aufstellung der Schlußrechnung — die notwendigen Vereinbarungen über Art und Umfang der Leistungen und ihren Preis nachgeholt werden mußten. Eine von höheren Massen und Preisen ausgehende zwischenzeitliche Abschlagsrechnung des Unternehmers wurde — angeblich aus Zeitmangel — anerkannt.

Eine Überzahlung von rd. 2 160 DM ergab sich bei einem Schulneubau (G 218/5391 aoH) allein daraus, daß die Massen des Bodenaushubs für die Baugrube abweichend von den vereinbarten Regeln zu hoch bemessen worden waren. Die absprachewidrige Rechnungsgestaltung war auch die Ursache für eine Überzahlung von rd. 1 960 DM bei der Abrechnung über vier zu einem Pauschalpreis vergebene Mobilklassen (G 28/532 aoH). Die Prüfung der Abrechnung über den Neubau eines Altenpflegeheimes (G 4042/530 aoH) ergab Überzahlungen von insgesamt rd. 3 600 DM durch Nichtbeachtung vereinbarter Aufmaßregeln, durch fehlerhafte Abrechnung von Minderleistungen und zusätzliche Vergütung von bereits pauschal abgegoltenen Stundenlohnarbeiten.

Wirtschaft

G 754 „Stadthalle"

38 Das für die Unterhaltung der Baulichkeiten der Stadthalle GmbH zuständige Bauamt hat einen zu Unrecht dem Haushalt angelasteten Betrag von rd. 6 170 DM inzwischen der Gesellschaft entsprechend der vertraglichen Regelung über die Kostenlast in Rechnung gestellt.

39 Die GmbH beschaffte im Jahre 1967 mit bremischen Zuschußmitteln Gegenstände im Werte von rd. 174 000 DM, die entsprechend den Bewilligungsbedingungen zunächst städtisches Eigentum wurden. Die Gegenstände wurden von der Behörde weder inventarisiert noch in die Vermögensaufstellung aufgenommen. Dies erübrigte sich erst später mit der Umwandlung des unverzinslichen Darlehns in einen verlorenen Zuschuß und der Übertragung des Eigentums dieser Gegenstände auf die Gesellschaft.

40 Als Erstausstattung für die Stadthalle waren 1964 auf Wunsch der Geschäftsleitung aus Baumitteln auch 14 Verkaufsautomaten für insgesamt 64 000,— DM beschafft worden. Diese wurden nach verhältnismäßig kurzer Nutzung nicht mehr verwendet und von der Stadthalle GmbH der Behörde wieder zur Verfügung gestellt; sie verblieben seitdem ungenutzt bei der Stadthalle. Der Rechnungshof hat 1970 angeregt, sie an anderer Stelle zu verwenden oder sie zu veräußern. Die Bemühungen der Verwaltung dauern noch an.

Städtischer Schlacht- und Viehhof

G 730 „Städtischer Schlacht- und Viehhof"

Entwicklung der Ertragslage

41 Die Ertragslage des Städtischen Schlacht- und Viehhofes wurde in der Vergangenheit wesentlich bestimmt durch das Aufkommen an Ausgleichsabgaben (für Zufuhr von Frischfleisch aus Schlachtungen außerhalb des Gemeindebezirks) und Ausgleichszuschlägen (für Zufuhr von Schlachtvieh zu einem Schlachthaus innerhalb des Gemeindebezirks ohne Berührung des Schlachtviehmarktes).

Die für die Erhebung dieser besonderen Abgaben maßgeblichen Verordnungen aus dem Jahre 1937 sind 1970 aufgehoben bzw. geändert worden. Während die Zuschläge bereits entfallen sind, können die Ausgleichsabgaben in sich stetig verringernden Sätzen noch bis 1977 erhoben werden. Dem Städtischen Schlacht- und Viehhof entgehen hierdurch Einnahmen in Höhe von ca. 1 Mill. DM jährlich; er kann deshalb bei seiner gegenwärtigen Struktur nur durch eine erhebliche

Gebührenerhöhung zu kostendeckenden Erträgen gelangen. Ob eine ausreichende Gebührenerhöhung auf Dauer durchführbar sein wird, erscheint wegen der Konkurrenzlage zweifelhaft.

Die Verwaltung überlegt deshalb bereits, ob und ggf. in welcher Form eine Weiterführung des Schlacht- und Viehhofes wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Investitionen

42 Aus Anlaß der Prüfung des Rechnungsjahres 1966 waren vom Rechnungshof Zweifel geäußert worden, ob bei der Ausnutzung der räumlichen und maschinellen Kapazität in der Vergangenheit immer die erforderlichen betriebs- und marktwirtschaftlichen Überlegungen angestellt worden waren (Tz. 73 und 74 des Berichts zum Rechnungsjahr 1966). So bestanden damals bereits Zweifel, ob der inzwischen durchgeführte Ausbau der Schweineschlachtstraße mit dem seinerzeit angenommenen Gesamtkostenaufwand von 600 000,— DM im Hinblick auf den Leistungsstand der bisherigen noch nicht veralteten Anlage ein vertretbares wirtschaftliches Ergebnis erbringen werde.

Die spätere Untersuchung der Kosten- und Ertragsentwicklung dieser Anlage, die sich auch auf die Errichtung des ausschließlich zur Aufnahme der geschlachteten Schweine bestimmten Versandkühlhauses erstreckte (Gesamtaufwand für Schweineschlachtstraße und Versandkühlhaus ca. 1,8 Mill. DM), hat die seinerzeit geltend gemachten Bedenken voll bestätigt. Obgleich mit der neuen Anlage eine erhebliche Steigerung der Schlachtungen erreicht werden konnte (1967 ca. 250 000, 1969 ca. 330 000), hat sich eine angemessene Steigerung der Erträge nicht ergeben.

Ohne Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe, die in keiner Beziehung zu den Schlachtungen steht, trat bei der Schweineschlachthalle ein Verlust von ca. 330 000,— DM ein. Die Höhe dieses Verlustets wird zwar wesentlich bestimmt durch die seit 1967 um ca. 30 Prozent gestiegenen Personalkosten; ohne Berücksichtigung dieser Kostensteigerung, die bei der alten Anlage ebenfalls entsprechend zu verzeichnen gewesen wäre, ist hier mit einem Investitionsaufwand von rd. 1,8 Mill. DM bisher nur eine jährliche Ertragsverbesserung um ca. 26 000 DM erreicht worden. Das kann aber nicht als ein wirtschaftlicher Kapitaleinsatz angesehen werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Gebührenerhöhung ab 1. Januar 1971 die Ertragslage spürbar verbessert.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Hafenbauamt

G 701 „Hafenbauamt Bremen"

Stundenlohnarbeiten

43 Nach § 5 Ziffer 1 der Verdingungssordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A), sollen Bauarbeiten „grundsätzlich so vergeben werden, daß die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag)". Stundenlohn- oder Selbstkostenerstattungsverträge sind nur in den in Ziffern 2 und 3 dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmefällen zugelassen; ihnen haften in der Regel folgende Nachteile an:

a) Verleitung zur Vernachlässigung eingehender Planung mit der Folge von Fehlinvestitionen;

b) Mangel an Leistungsansporn und wirtschaftlicher Betriebsführung;

c) Größerer Personalaufwand für Überwachung und Feststellung des Leistungsumfangs;

d) Gefahr der Überschneidung mit Arbeiten nach Leistungsverträgen und dadurch der Doppelzahlung;

e) Unsichere Rechtslage in Gewährleistungsfällen.

Bei der Prüfung von Rechnungen des Hafenbauamtes über mehrere Jahre wurden in ungewöhnlichem Ausmaß Abrechnungen von Stundenlohnarbeiten in Verbindung mit langfristigen Einsätzen schwerer Baugeräte, die ebenfalls stundenweise vergütet wurden, festgestellt. Diese Abrechnungsweise muß bei Leistungen, die „vor Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend bestimmt werden können, daß eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist" (§ 5 Ziffer 3 VOB/A) — dazu gehören zahlreiche Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten — in Kauf genommen werden. Anders verhält es sich jedoch bei Neubauvorhaben in unberührtem Gelände. Hier ist ein Verzicht auf den Abschluß von Leistungsverträgen nur selten gerechtfertigt. Für sie ist es bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt in der Regel möglich, die planerischen Grundlagen (z. B. Baugrundaufschlüsse in erforderlicher Dichte) für die Vergabe nach Leistungsverträgen als Vorbedingung wirtschaftlicher Verwendung von Haushaltsmitteln herzustellen. Besonders die Ausführung umfangreicher Neubauvorhaben zu anderen als Leistungsverträgen ist bedenklich, so z. B. in folgendem Fall:

Die Herstellung von Hochwasserschutzdeichen im Zusammenhang mit dem „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer" wurde zunächst ausgeschrieben. Hauptsächlich wegen der angeblich unangemessen hohen Angebotspreise wurde die Ausschreibung jedoch aufgehoben und der Auftrag über rd. 3 Mill. DM im Stundenlohn („auf Nachweis") vergeben. Das Amt wollte damit die in dem Angebot enthalteten Zuschläge für unwägbare Risiken einsparen. Der Rechnungshof hat jedoch festgestellt, daß diese Zuschläge im wesentlichen ihre Ursache in Mängeln in der vom Amt aufgestellten Leistungsbeschreibung hatten. Auch konnte eine vom Amt nachträglich aufgestellte, nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Vergleichskalkulation den Rechnungshof nicht davon überzeugen, daß die Vergabe der Arbeiten gegen Stundenlohnabrechnung wirtschaftlich war.

Abbrucharbeiten aus fremden Haushaltsanschlägen

44 In den Rechnungsjahren 1966 bis 1968 wurden für den Abbruch von Bunkeranlagen auf dem Kap-Horn-Gelände rd. 1,6 Mill. DM ausgegeben. Die Mittel dafür wurden nicht nur der HSt. G 701/3652 „Instandsetzungen, Erneuerungen und Umbauten von Hafenanlagen", was mit Rücksicht auf deren Zweckbestimmung („Umbauten") noch verständlich hätte sein können, sondern auch den HSt. G 701/3651 „Unterhaltungskosten für die Hafenanlagen" und G 701/6720 aoH „Neubau von Hafenanlagen am linken Weserufer" entnommen.

Die Inanspruchnahme zweckfremder Mittel war nach § 30 RHO nicht zulässig, auch wenn das gewonnene Material bei aus diesen Haushaltsstellen finanzierten Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen als Wasserbausteine verwendet wurde. Allenfalls hätte der Gebrauchswert des Materials, aber nicht die bis zu 235 Pro-

zent höheren Gestehungskosten, Berücksichtigung finden dürfen. Außerdem war es nach § 43 RHO unzulässig, die Kosten der Abbruchmaßnahme auf mehrere Haushaltsstellen zu verteilen.

G 701/6121 aoH „Erweiterung des Weserhafens Hemelingen"

45 Im Zusammenhang mit der Erweiterung des Weserhafens Hemelingen wurde an den Pächter eines stadteigenen Grundstücks Entschädigung für die von ihm errichteten Baulichkeiten gezahlt und auf Kosten der Stadt an anderer Stelle Gelände für die Zwecke des Pächters hergerichtet, obwohl die Lösung des Pachtverhältnisses ohne solche Entschädigungsverpflichtungen bei rechtzeitiger Kündigung möglich gewesen wäre. Bisher wurden entsprechende Aufwendungen in Höhe von 77 800,— DM festgestellt.

Darüber hinaus wurde an einen weiteren Pächter 7 700,— DM Entschädigung aus Gründen der Billigkeit gewährt. Für diese Zahlung waren die in Anspruch genommenen Haushaltsmittel nicht bewilligt.

Finanzen

Steueramt

G 941 „Gemeindesteuern"

Durchführung der Prüfungen für Zwecke der Lohnsummensteuer

46 Die Gewerbesteuer nach der Lohnsumme (Lohnsummensteuer) wird in der Stadt Bremen vom Steueramt der Freien Hansestadt Bremen erhoben, das auch die Prüfungen bei den Steuerpflichtigen vornimmt.

Der Rechnungshof hat der Verwaltung vorgeschlagen, die Prüfungen für die Lohnsummensteuer auf die bremischen Finanzämter zu übertragen (Vereinigung der Lohnsteuerprüfungen und der Lohnsummensteuerprüfungen). Dadurch würde neben der Verringerung der zeitlichen Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen eine wesentliche Vereinfachung der Verwaltungsarbeit eintreten.

Bislang ist lediglich angeordnet worden, daß die Lohnsummensteuerprüfungen durch das Steueramt weitestgehend gemeinsam mit den Lohnsteuerprüfungen der Finanzämter durchgeführt werden sollen.

VI. Vorbehalte nach § 107 Absatz 4 RHO

47 Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Rechnungsabschnitte und Sachverhalte, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, müssen Vorbehalte mit der Wirkung gemacht werden, daß sich die Entlastung des Senats durch die Stadtbürgerschaft hierauf nicht erstreckt; sie gilt erst als erteilt mit der Entlastung zu derjenigen Haushaltsrechnung, zu der der Rechnungshof den Vorbehalt aufhebt oder nachträglich eine Bemerkung aufstellt (§ 108 Absatz 2 RHO).

Allgemeine Vorbehalte

a) Die an Stellen außerhalb der Verwaltung für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel, soweit die Verwendung dieser Mittel noch nicht geprüft wurde.

b) Baumaßnahmen (einschließlich der über sogen. Betreuungsverträge abgewickelten), bei denen eine zusammenhängende Prüfung nach ihrer Fertigstellung vorgesehen ist und über die noch nicht die Baurechnung gelegt wurde, ebenso wie Baumaßnahmen, deren Prüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte, insbesondere

Neubau eines Dienstgebäudes für den Senator für das Bildungswesen
(HSt. G 034/532 aoH; ab 1970: 3200/730 30-9)

Neubau der Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt)
(HSt. G 210/5304 aoH; bis Rj. 1966: HSt. G 210/5307 aoH; ab 1970: 3210/722 33-4)

Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek)
(HSt. G 210/5395 aoH; ab 1970: 3210/722 56-3)

Errichtung eines Personalwohnheimes beim Kinderwohnheim Marcusallee
(HSt. G 4141/531 aoH; ab 1970: 3441/725 30-1)

Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld-Nord)
(HSt. G 210/5305 aoH; bis Rj. 1966: G 210/5309 aoH; ab 1970: 3210/722 34-2)

Neubau eines Krankenhauses „Links der Weser"
(HSt. G 520/5310 aoH; ab 1970: 3520/725 40-6)

Sanierung Zentralkrankenhaus Blumenthal
(HSt. G 520/5360 aoH; ab 1970: 3520/725 65-1)

Neubau einer Tbc-Frauenstation im Krankenhaus Holdheim
(HSt. G 520/5323 aoH; ab 1970: 3520/725 51-1)

c) Grundstücksgeschäfte und sonstige Maßnahmen, für die Abschlagszahlungen geleistet worden sind, deren endgültige Abrechnung aber noch nicht vorliegt, insbesondere

Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken
(G 709/0910 Ut. 1 aoH; G 920/0910 Ut. 1 aoH)

Erwerb von Grundstücken und Grundstücksteilen einschließlich vertraglich festgelegter Folgekosten
(HSt. G 610/5091 aoH; ab 1969: G 920/5091 aoH; G 709 aoH)

Besondere Vorbehalte

Außerordentlicher Haushalt
Rj. 1963 bis 1967

G 034 (HSt. 511) Erwerb von Stockwerkseigentum für die Dienststelle des Senators für Arbeit im Gebäude Ecke Herdentorsteinweg/Contrescarpe.

VII. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

48 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1969 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung. Eine Gegenüberstellung der Einzelpositionen vom 31. Dezember 1968 und 31. Dezember 1969 enthält die Anlage zu diesem Bericht.

2. Bürgschaften und Garantien

49 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1969 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien standen

a) lt. Ermächtigung nach § 13 Haushaltsgesetz 1969 40 000 000,— DM

b) lt. Ermächtigung nach dem Ortsgesetz zur Übernahme von Bürgschaften durch die Stadtgemeinde Bremen vom 19. Dezember 1967 (Brem.GBl. S. 95) in Höhe von . . . 50 000 000,— DM

90 000 000,— DM

zur Verfügung. Die in Buchstabe b) genannte Ermächtigung, die bis zum 31. Dezember 1969 befristet war, ist auch im Rechnungsjahr 1969 nicht in Anspruch genommen worden.

50 Gesamtstand der Bürgschaften und Garantien

am 1. Januar 1969 376 887 584,19 DM.

Im Rechnungsjahr 1969 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

die Zugänge	6 547 743,— DM	
die Abgänge	4 860 789,46 DM+	1 686 953,54 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite

die Zugänge	26 685 103,— DM	
die Abgänge	14 659 945,95 DM+	12 025 157,05 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1969 390 599 694,78 DM

Dieser Gesamtstand verteilt sich auf

Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau 198 959 174,78 DM

Bürgschaften für Wirtschaftskredite 191 640 520,— DM

51 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage

am 1. Januar 1969	14 751 248,84 DM
Zuführung aus dem Haushalt	666 057,81 DM
Entnahmen	5 723 322,71 DM
Stand per 31. Dezember 1969	9 693 983,94 DM

Im Rechnungsjahr 1969 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften

(HSt. G 622/071)	123 665,63 DM	
(HSt. G 91/070)	538 956,97 DM	662 622,60 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner)

(HSt. G 91/028) 3 435,21 DM.

VIII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit

1. Allgemeines

52 Der Rechnungshof hat auf Grund der ihm von den Ressortsenatoren übersandten Unterlagen (§§ 111, 112 RHO) laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand in Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen (Stadt) unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, überwacht. Jedoch wurde der Rechnungshof nicht immer zeitnahe unterrichtet, da die Jahresabschlüsse der Gesellschaften häufig nicht in der ersten Hälfte des nachfolgenden Geschäftsjahres festgestellt wurden und ihm vielfach die Unterlagen einschließlich der Prüfungsberichte der zuständigen Senatoren ganz oder teilweise nicht innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Jahresabschlüsse (§ 112 RHO) übersandt wurden.

Soweit der Rechnungshof nicht von der ihm nach § 113 RHO obliegenden Prüfung absah (§ 115 RHO) und die Personallage es zuließ, wurden Prüfungen mit örtlichen Erhebungen durchgeführt.

2. Einzelfeststellungen

53 Der Rechnungshof prüfte für die Geschäftsjahre 1965 bis 1968 die Betätigung Bremen als alleiniger Gesellschafter einer GmbH, die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes auf erhebliche Zuschüsse Bremens angewiesen ist.

Im Gesellschaftsvertrag ist festgelegt, daß der Aufsichtsrat der Gesellschaft vierteljährlich zu einer Sitzung zusammentreten soll. Tatsächlich trat der Aufsichtsrat 1965 nur zweimal, 1966 dreimal, 1967 einmal und 1968 dreimal zusammen. Dieses erschien dem Rechnungshof wegen der dem Aufsichtsrat übertragenen wichtigen Aufgaben nicht vertretbar; auch empfahl er, trotz der bei der Art dieses Unternehmens notwendigen verstärkten Öffentlichkeitsarbeit auf eine Verminderung der Repräsentationskosten hinzuwirken.

Die tatsächliche Vergütung der Geschäftsführer wich teilweise von der schriftlich festgelegten Regelung ihrer Bezüge ab. So wurde auf Weisung des damaligen Aufsichtsrats-Vorsitzenden einem nicht in Bremen wohnhaften Geschäftsführer auch für die Zeit einer längeren Krankheit neben seinem Gehalt die monatliche Aufwandsentschädigung von 500,— DM gezahlt, obwohl die damit abzugeltenden Kosten für Reisen zwischen seinem Wohnsitz und dem Arbeitsplatz in Bremen sowie für den Aufenthalt in Bremen nicht angefallen waren. Bei dem anderen Geschäftsführer wurde eine dem Rechnungshof zu großzügig erscheinende Regelung der privaten Mitbenutzung des gesellschaftseigenen, aber ohne Zustimmung des Aufsichtsrates beschafften Pkw getroffen; demgegenüber sieht der Anstellungsvertrag nur eine dienstliche Nutzung des privateigenen Pkw vor.

Die Erörterungen über einen wesentlichen Teil der Prüfungsmitteilungen dauern noch an, jedoch hat der Ressortsenator bereits Anregungen des Rechnungshofes aufgegriffen.

3. Entwicklung der städtischen Beteiligungen im Rechnungsjahr 1969

54

Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1968	163 255 458,— DM
+ Weitere Anteile an der Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	2 000 000,— DM

+	Weitere Anteile an der Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	922,— DM
	Stand der städtischen Beteiligungen am 31. Dezember 1969 .	165 256 380,— DM

5. Erträge aus den Beteiligungen der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)

55

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)		Gewinnausschüttungen aus Geschäftsjahr 1968	
			Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1969 eingegangen[1])
	DM	%	DM	DM
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen . . .	3 155 000,—	39,44	34 650,—	34 303,50
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	—,—	—,—
Bremer Lagehaus-Gesellschaft, Bremen	2 520 800,—	50,41	126 040,—	201 664,—
Bremer Landesbank, Bremen .	5 000 000,—	25	250 000,—	250 000,—
Bremer Parkplatz GmbH, Bremen	40 000,—	100	—,—	—,—
Bremer Ratskeller GmbH, Bremen	1 000 000,—	100	180 000,—	202 260,93
Bremer Straßenbahn AG, Bremen	15 000 000,—	75	—,—	—,—
Bremische Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH, Bremen . .	350 000,—	14	10 500,—	10 395,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	2 838 750,—	95,68	85 160,—	84 310,85
Deutsche Städtereklame GmbH, Frankfurt/M.	10 000,—	0,4	150 000,—	79 447,50
Einkaufszentrale für öffentliche Büchereien GmbH, Reutlingen .	84 000,—	3	6 300,—	6 237,—
Farge-Vegesacker Eisenbahn-Gesellschaft mbH, Bremen . .	30 000,—	2	—,—	1 782,—
Flughafen Bremen GmbH, Bremen	2 402 000,—	100	—,—	—,—
Gemeinn. Gesellschaft mbH für Rachitisbekämpfung d. Milchbestrahlung, Frankfurt/M. . . .	6 500,—	32,5	—,—	—,—
Gesellschaft für öffentliche Bäder mbH, Bremen	4 918 300,—	97,66	—,—	—,—
Großmarkt Bremen GmbH, Bremen	200 000,—	100	—,—	—,—
Grundstücksgesellschaft Weser mbH, Bremen	1 500 000,—[2])	50	—,—	—,—
Molkerei Oldenburg eGmbH, Oldenburg	2 030,—	0,4	—,—	—,—
Speicherbau-Gesellschaft mbH, Bremen	26 000,—	51	4 870,—	7 722,—

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen (Stadt)		Anschläge lt. Haushaltsplan	im Rj. 1969 eingegangen[1])
	DM	%	DM	DM
Stattliche Kreditanstalt Oldenburg-Bremen, Bremen	15 000 000,—	50	750 000,—	750 000,—
Stadthalle GmbH, Bremen . .	300 000,—	100	—,—	—,—
Stadtwerke Bremen AG, Bremen	110 000 000,—	100	9 000 000,—	4 245 858,75[3])
Theater der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Bremen . . .	360 000,—	100	—,—	—,—
„ZOB" Zentral-Omnibus-Bahnhof GmbH, Bremen	13 000,—	37,14	—,—	—,—
	165 256 380,—		10 597 520,—	5 873 981,53

[1]) vermindert um einbehaltene Kapitalertragssteuer und Ergänzungsabgabe
[2]) davon eingezahlt 275 000,— DM
[3]) Ausschüttungsbetrag für 1968 nach Abzug der Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe: 9 245 858,75 DM; Eingang des Differenzbetrages von 5 Mill. DM und Zinsen im Rj. 1970.

Bremen, den 21. Mai 1971

Rechnungshof
der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann Dr. Blum
Netzel Dr. Richter Dr. Gluud

Vermögensaufstellung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) **Anlage**

A. Vermögen	Stand am 31. Dez. 1968 DM	Stand am 31. Dez. 1969 DM
I. Verwaltungsvermögen		
1. Liegenschaften	442 531 000,—	447 419 000,—
2. Straßen, Brücken, Plätze, Kanalisation usw. 580 584 932,—		
Zugang 48 102 026,—		
	628 686 958,—	
3. Bewegliches Verwaltungsvermögen	83 591 379,—	90 737 971,—
II. Hafenanlagen		
1. Städtische Häfen Bremen	300 974 881,—	303 717 356,—
2. Stadtbremische Häfen in Bremerhaven	165 871 570,—	175 712 006,—
3. Flughafen Bremen	15 217 740,—	17 547 449,—
III. Allgemeines Kapital- und Grundvermögen		
1. Liegenschaften		
a) bebaut	19 763 000,—	23 117 000,—
b) unbebaut	148 735 300,—	149 613 300,—
c) Erbbaurecht	15 203 000,—	15 622 000,—
2. Beteiligungen	163 255 458,—	165 256 380,—
3. Forderungen		
a) Allgemeine Darlehensforderungen	44 802 000,—	50 404 000,—
b) Wohnungsbaudarlehen	191 078 000,—	187 248 000,—
c) Instandsetzungsdarlehen	3 873 000,—	3 528 000,—
d) Sonstige Forderungen	16 770 000,—	15 061 000,—
IV. Rücklagen und Fonds	106 961 225,32	92 480 625,09
V. Sondervermögen		
1. Stiftungen	3 763 575,16	3 843 152,96
2. Rücklagen	25 937 319,28	27 532 809,02
Gesamtvermögen:	1 748 328 447,76	1 768 840 049,07

B. Schulden		Stand am 31. Dez. 1968 DM	Stand am 31. Dez. 1969 DM
I. Anleihen			
Bremer Dollaranleihe von 1925 und Reichsmarkanleihen		851 213,09	839 808,11
II. Schuldschein-Darlehen			
1. Für den Wohnungsbau			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		82 590 339,82	79 375 335,37
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		8 364 422,19	7 534 954,85
c) Darlehen aus Landesmitteln		24 320,56	23 986,93
d) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		26 701 422,97	26 008 454,52
2. für sonstige Zwecke			
a) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln		131 083,42	120 111,05
b) Darlehen aus Lastenausgleichsmitteln		50 106,50	48 684,50
c) Darlehen aus Kapitalmarktmitteln		440 334 485,05	445 615 363,21
III. Sonstige Verpflichtungen		51 484 560,53	53 034 319,80
IV. Bürgschaftsverpflichtungen	376 887 584,19		
Zugang	13 712 110,59		
	390 599 694,78		
Gesamtschulden:		610 531 954,13	612 601 018,34